OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350441/2/Bm/TK

Datum:
Linz, 20. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Mag. H H, J G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7.11.2017, GZ: BHUUSO-2017-245365/15-BM, betreffend Vorschreibung eines Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben und das Verfahren zur Geltendmachung des Kostenersatzes eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7.11.2017, BHUUSO-2017-245365/15-BM, wurde Mag. H H (in der Folge: Bf) im Grunde der §§ 48 Abs. 1 und 52 Abs. 5 Oö. SHG verpflichtet, an den Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung für die aufgrund des Oö. SHG geleistete soziale Hilfe einen Kostenersatz in Höhe von x Euro zu leisten.

Begründend wurde ausgeführt, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13.6.2017, BHUUSO-2017-245365/6, sei Frau T H Hilfe ab 29.5.2017 zur Pflege im Haus E gewährt worden. Gleichzeitig sei festgestellt worden, dass die Heimgebühren aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus eigenen Mitteln zu tragen seien. Gegen diesen Bescheid sei Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben worden. Aufgrund des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 17.10.2017 sei Frau T H ab 1.6.2017 Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen durch Übernahme der durch die 80%igen Pensions- und Pflegegeldanteile nicht gedeckten Heimgebühren im Haus E, G, gewährt worden. Gleichzeitig werde in diesem Erkenntnis verwiesen, ein Kostenersatzverfahren bezüglich des am 19.5.2017 behobenen Betrages in Höhe von x Euro einzuleiten. Laut Angaben des Bf habe dieser Betrag zur Restabdeckung für die vor einigen Jahren erfolgte Badsanierung gedient. Weiters sei am 19.5.2017 bei der Raiffeisenbank, Region G, mit der Nr. x ein Sparbuch mit der Bezeichnung T eröffnet und auf Mag. H H identifiziert worden. Da diese Transaktion offensichtlich innerhalb von 5 Jahren vor Leistungsbeginn stattgefunden habe, ergebe sich ein Kostenersatz in Höhe von x Euro. Demgemäß sei im Grunde des § 48 Abs. 1 Oö. SHG dem Antrag des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung auf Entscheidung über den Ersatzanspruch stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, im angeführten Bescheid werde festgehalten, dass der am 19.5.2017 vom Bf vom Sparbuch der Mutter behobene Betrag in Höhe von x Euro ein Geschenk der Mutter an den Bf gewesen sei, ohne entsprechende Gegenleistung. Dieser Behauptung der Geschenkannahme werde widersprochen. Der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung sei bereits im Zuge der Antragstellung auf Sozialhilfe für T H bzw. im Zuge der Beschwerde dieser an das LVwG OÖ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13.6.2017 Folgendes nachgewiesen worden:
Der am 19.5.2017 im Auftrag der T H vom Bf behobene Betrag in Höhe von x Euro habe als weitere Teilrückzahlung des Privatdarlehens, das der Bf der Mutter zur Sanierung ihres Badezimmers im Jahr 2014 gewährt habe, gedient. Die Vereinbarung sei vor Baubeginn im Jahr 2014 mündlich getroffen und am 19.5.2017 auch schriftlich fixiert worden. Sämtliche Rechnungsbelege, lautend auf den Bf, könnten bei Bedarf vorgelegt werden. Durch die senioren- und

behindertengerechte Sanierung des Badezimmers und des WCs in der Wohnung der T H seien Gesamtkosten in Höhe von x Euro entstanden, die vom Bf bezahlt worden seien. Diese würden eine beträchtliche Gegenleistung darstellen und verbliebe nach Berücksichtigung der beiden bisher durch T H getätigten Tilgungsraten noch immer ein offener Restbetrag in Höhe von x Euro.

Es werde daher beantragt, dass die im Rahmen der Vereinbarung über ein zinsenloses Darlehen angeführte zweite Tilgungsrate der T H in Höhe von x Euro als solche anerkannt werde und der Bescheid der BH Urfahr-Umgebung vom 7.11.2017 aufgehoben wird.

3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde mit Schreiben vom 13.12.2017 dem LVwG OÖ zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

5. Hierüber hat das LVwG OÖ erwogen:

5.1. Gemäß § 48 Abs. 1 Oö. SHG sind zum Ersatz der Kosten für soziale Hilfe auch Personen verpflichtet, denen der Empfänger sozialer Hilfe in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe während oder 3 Jahre nach deren Leistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, soweit der Wert des Vermögens das Achtfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt; dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

Nach § 330a ASVG (Verfassungsbestimmung) ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

Gemäß § 707a Abs. 2 ASVG (Verfassungsbestimmung) tritt § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 mit 1.Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem auf Grund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.

5.2. In dem entsprechenden Abänderungsantrag die vorgehenden Bestimmungen des ASVG betreffend ist in der Begründung zu diesen beiden Bestimmungen wie folgt festgehalten (vgl. Nationalrat, XXV. GP, 190. Sitzung, S 185 ff):

„Zu Art. 1 lit. a (§ 330a ASVG):
Die in den landesgesetzlichen Vorschriften verankerten Regelungen, die einen Zugriff auf das Vermögen pflegebedürftiger Personen, die in stationären Pflegeinrichtungen betreut werden, bzw. ihrer GeschenknehmerInnen ermöglichen, führen beim betroffenen Personenkreis oftmals zur gänzlichen Verwertung sämtlicher oft mühsam erworbener Vermögenswerte, wie etwa eines Eigenheims oder Sparguthabens.

Dadurch kann die im Rahmen des österreichischen Pflegevorsorgesystems intendierte Wahlmöglichkeit für die Betroffenen insofern eingeschränkt werden, als dadurch ein allfälliger sachlich gebotener oder von der betroffenen Person gewünschter Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung oftmals nicht realisierbar ist.

Durch die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung soll der Pflegeregress verboten werden.

...

Zu Art. 1 lit. c (§ 707a Abs. 2 ASVG):

„Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ab dem Inkrafttreten sowohl laufende gerichtliche als auch verwaltungsbehördliche Verfahren eingestellt werden. Ebenso dürfen keine neuen Rückersatzverpflichtungen auferlegt werden.

Es wird eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Fall vorgesehen, dass sich nähere Regelungen betreffend den Übergang zur neuen Rechtslage als erforderlich erweisen.

Selbstverständlich treten die entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen nur insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommene Personen und ihrer Erben/Erbinnen und GeschenknehmerInnen zur Abdeckung der Pflegekosten beziehen.“

Mit dem angefochtenen Bescheid wird dem Bf als Geschenknehmer ein Kostenersatz für die aufgrund des Oö. SHG geleistete soziale Hilfe für Frau H T vorgeschrieben.
Unstrittig ist, dass dem begehrten Kostenersatz die Unterbringung von Frau H T im Seniorenheim Haus E, G, somit einer stationären Pflegeeinrichtung, zu Grunde liegt.

Nach der oben zitierten Bestimmung des § 707a ASVG idF BGBl I Nr. 125/ 2017 soll es nach dem 31.12.2017 keinen Zugriff auf Vermögen mehr geben, wenn

Menschen in einer stationären Pflegeeinrichtung aufgenommen sind und dafür öffentliche Mittel aufgewendet werden.
Sowohl Wortlaut als auch Zweck der Regelung sprechen für ein weites Verständnis des Zugriffverbotes (siehe W. J. P., Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses“, ÖZPR 2017, 109; J. M., Von der Abschaffung des Pflegeregresses und was daraus folgt, ZfV 4/2017).

Ausgehend von dieser Gesetzeslage kann es nunmehr dahingestellt bleiben, ob tatsächlich – wie von der belangten Behörde angenommen – eine Schenkung der Pflegebedürftigen an den Bf vorliegt, oder ob der in Rede stehende Betrag von x Euro doch als Gegenleistung für Pflegemaßnahmen des Bf an Frau H T zu sehen ist, da sich aus der Übergangsregelung des § 707a Abs. 2 ASVG ergibt, dass ab dem 1.1.2018 Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind.

Das gegenständliche Verfahren ist bis zum 31.12.2017 nicht rechtskräftig abgeschlossen worden und ist somit bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Entscheidung über die Ersatzpflicht vorgelegen, weshalb ein laufendes Verfahren vorliegt, welches zufolge der Bestimmung des § 707a Abs. 2 ASVG einzustellen war (s. Walter J. Pfeil, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses“ ÖZPR 2017,109).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro

zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier